



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.



BVLK • Naundorfer Straße 1 • D-01558 Großenhain

Anja Tittes

Bundvorsitzende

Conertplatz 6 • D-01159 Dresden

Mobil: 0152-55 97 22 80

www.lebensmittelkontrolle.de

Mail: anja.tittes@bvlk.de

**Geschäftsstelle Bundesverband
der Lebensmittelkontrolleure e.V.**

Naundorfer Str. 1 • 01558 Großenhain

Tel.: 03522 - 5 28 77 44

Fax: 03522 - 5 28 77 46

www.lebensmittelkontrolle.de

Mail: lebensmittelkontrolle@bvlk.de

Position des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure e.V. (BVLK) zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (Stand 24.04.2015)

Aus der Sicht des BVLK ist im Rahmen der Novellierung vor allem die Änderung des bisherigen § 40 Abs. 1 a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Tat sehr zu begrüßen. Die behördliche Veröffentlichungspflicht kann somit eine wichtige Säule des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland werden.

Positiv im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sowohl für die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung als auch für die Lebensmittelunternehmer sind aus Sicht des BVLK die vorgesehenen Änderungen im neuen § 40 Abs. 1 a LFGB, z.B. die Löschungsfrist (rechtliche Bedenken dagegen bisher: u.a. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse - 13 B 192/12, 13 B 215/13, 13 B 238/13 vom 24.04.2013), die Einfügung einer Härtefallklausel, die Veröffentlichung auch bei Unterschreiten von Mindestwerten, Mindestgehalten oder Mindestmengen sowie bei Nachweis eines nicht zulässigen Stoffes (sog. Nulltoleranz), aber auch die grundsätzliche Pflicht zur Anhörung des betreffenden Unternehmens.

Kritisch sieht der BVLK u.a. folgende Sachverhalte:

Zweifel bestehen dahingehend, ob die gesetzliche Voraussetzung für die Veröffentlichung, dass "die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 € **zu erwarten** ist", den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit tatsächlich gerecht werde. Denn hierfür fehle es an einem objektiven und transparenten Maßstab für die von der Behörde anzustellende Prognose über die Höhe eines Bußgeldes, etwa in Gestalt eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs.

Angesichts der Schwere des Eingriffs und der zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen durch die Veröffentlichung eines Verstoßes dürfte der angesetzte „Schwellenwert“ von lediglich 350,00 € für das prognostizierte Bußgeld unverhältnismäßig und als

BVLK • Naundorfer Straße 1 • D-01558 Großenhain • Tel.: 03522 – 5 28 77 44 • Fax: 03522 – 5 28 77 46

www.lebensmittelkontrolle.de • Mail: lebensmittelkontrolleure@bvlk.de

Eingetragener Verein • AG Charlottenburg: VR 18707 B • Gerichtsstand: Berlin • Ust ID Nr. DE-812463986 • Steuer-Nr. 33858970433

Vorstand: Anja Tittes, Bundesvorsitzende

„Hürde“ viel zu niedrig sein. Da für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften u.U. ein Bußgeld von bis zu 100.000,00 € verhängt werden kann (§ 60 Abs. 5 LFGB), liegt ein Bußgeld von 350,00 € deutlich im Bagatellbereich. Hinzu kommt, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift dieses Bußgeld nicht etwa nur wegen eines erheblichen Verstoßes zu erwarten sein muss, sondern sich diese Erwartung etwa auch bei wiederholter Feststellung reiner Bagatellverstöße ergeben kann („...in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist...“). Zudem soll künftig der Verdacht einer Straftat bereits der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz). Hieraus folgt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Veröffentlichung von Verstößen, die ausschließlich auf einem „zu erwartenden“ Bußgeld von 350,00 € bzw. der Einleitung eines Strafverfahrens beruhen widerspricht nach Auffassung des BVLK dem Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Dem kann unseres Erachtens nach nur dadurch begegnet werden, dass die Veröffentlichungspflicht der benannten Verstöße in § 40 a Abs. 1 Nr. 4 LFGB nF im rechtsstaatlichen Sinne geregelt wird. Eine zeitlich begrenzte Veröffentlichung der benannten Verstöße sollte daher nur erfolgen, wenn

- a) ein Bußgeld in Höhe von mehr als 350,00 € bereits rechtskräftig ist und/ oder
- b) ein rechtskräftiger Strafbefehl bzw. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung hierzu bereits ergangen ist.

Der Bundesvorstand

(Stand: 2015)